

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

13. Jahrgang

23.12.2021

Nr. 10

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG	2
2	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl: 98. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Budberger Straße) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“	2
3	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl: 97. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lebensmittelmarkt Büderich) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Lebensmittelmarkt Büderich“	6
4	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl: Bebauungsplan Nr. 128 „Werl-Nord 3“ gem. § 13a BauGB	9
5	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl: Bebauungsplan Nr. 131 „Beringweg“	10
6	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl: 96. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhofsumfeld“ Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“	12
7	Öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe eines Steuerbescheides der Wallfahrtsstadt Werl	18
8	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest: Renaturierung des Salzbaches und des Mühlenbaches in Werl und Welver	18
9	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.12.2021	19
10	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.12.2021	20
11	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl vom 16.12.2021	22
12	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.12.2021	24
13	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.12.2021	25

Lfd. Nr. 1
Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG

Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG)

Für das durch Verzicht mit Wirkung zum 01.01.2022 ausgeschiedene Ratsmitglied Angela Hötzel rückt der gem. § 45 (2) KWahlG der auf der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit der Nr. 10 aufgeführte Ersatzbewerber Herr Hendrik Weber (geboren 1979; E-Mail: hendrik.weber@spd-werl.de), mit Wirkung zum 01.01.2022 in den Rat der Wallfahrtsstadt Werl nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats beim Wahlleiter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, Zimmer B 121, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Der Einspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@werl.de-mail.de. Der Einspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: e-poststelle@werl.de.

Die Frist für die Einreichung des Einspruchs beginnt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Werl, den 21.12.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl:
98. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Budberger Straße)
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 den Änderungsbeschluss zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Budberger Straße) gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 den Aufstellungsbeschluss für 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 (3) BauGB parallel geführt.

Der Änderungsbeschluss der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Budberger Straße) und der Änderungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ werden hiermit gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 beschlossen die Vorentwürfe zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 mit den dazugehörigen Begründungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB freizugeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Mit den o.g. Bauleitplänen wird das Ziel verfolgt, den planungsrechtlich möglichen Vollsortimenter zu überplanen. Dadurch würde der ortsansässige Möbelbetrieb die Möglichkeit erhalten sich weiter zu entwickeln und damit seinen Standort zu sichern. Weiterhin wird dadurch die Grundlage geschaffen an der Budericher Bundesstraße / Ecke Kuhweg einen Vollsortimenter zu realisieren.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Buderich, ca. zwei km nördlich von der Budericher Bundesstraße, westlich der Budberger Straße, östlich von Holtum und südlich der Bahnstrecke von Soest nach Dortmund. Die Geltungsbereiche der

98. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 sind den nachstehend abgedruckten Lageplänen zu entnehmen.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt auf Grundlage der Gutachten, der Vorentwürfe einschließlich ihrer Begründungen in der Zeit

vom 10.01.2022 bis einschl. 10.02.2022

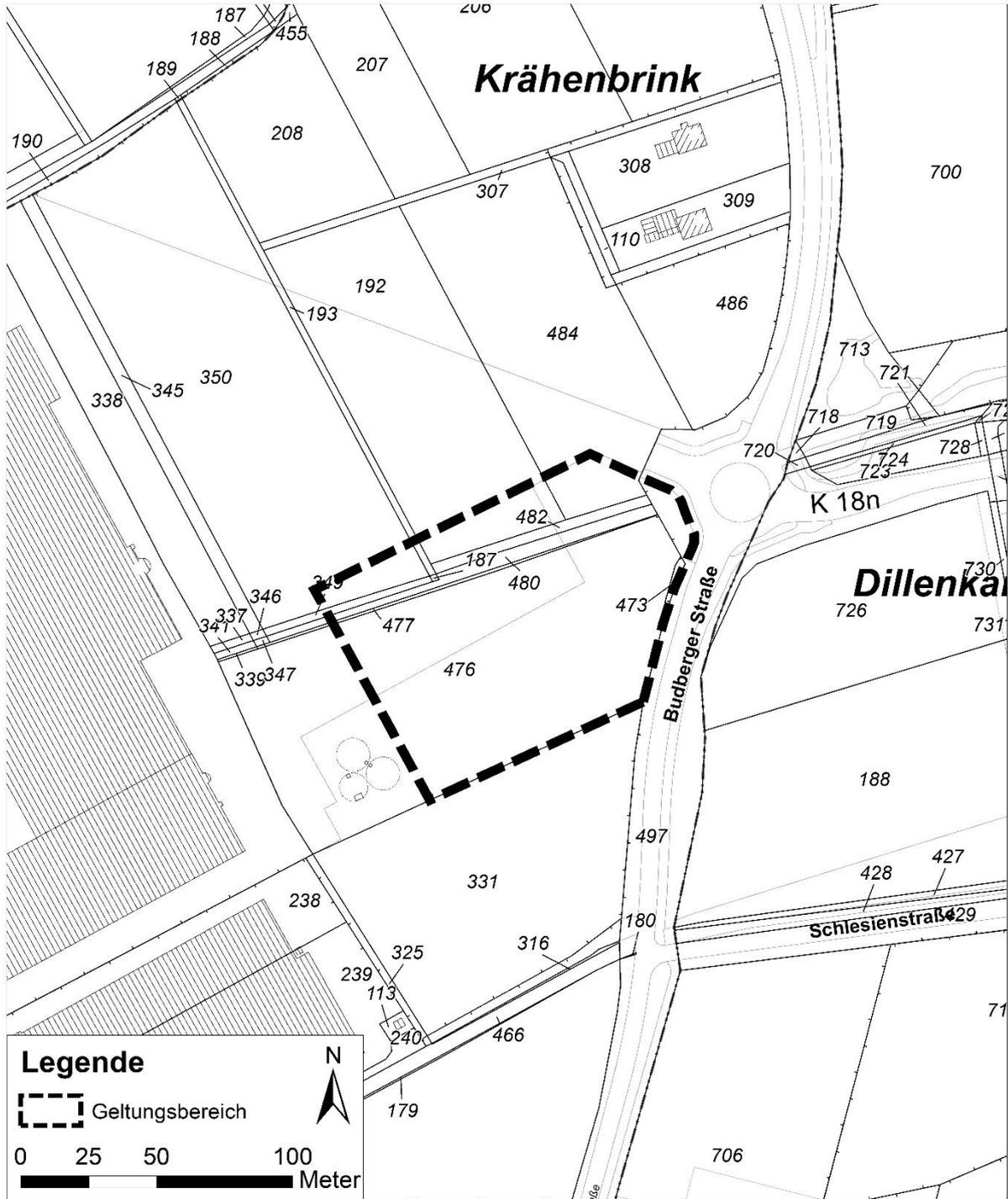
während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus sowie gegebenenfalls bei Vorbringen von Anregungen zur Niederschrift um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

Während der Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“



Werl, den 07.12.2021
 Wallfahrtsstadt Werl
 Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl:
97. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lebensmittelmarkt Büberich)
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Lebensmittelmarkt Büberich“

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 den Änderungsbeschluss zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lebensmittelmarkt Büberich) gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Lebensmittelmarkt Büberich“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 (3) BauGB parallel geführt.

Der Änderungsbeschluss der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lebensmittelmarkt Büberich) und der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Büberich“ werden hiermit gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 beschlossen die Vorentwürfe zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 mit den dazugehörigen Begründungen und Konzepten zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. 3 (1) BauGB freizugeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Mit den o.g. Bauleitplänen wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für einen Vollsortimenter mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.500 m² zu schaffen. Geplant ist die Nutzung durch einen Edeka. Des Weiteren ist ein Bäcker mit entsprechendem Café vorgesehen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand von Büberich, südlich der Bübericher Bundesstraße B 1, Ecke Kuhweg. Östlich, Westlich und nördlich des Plangebietes schließt sich das Dorfgebiet an, nach Süden schließt sich an das Plangebiet Landwirtschaftliche Fläche an. Die Geltungsbereiche der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 sind den nachstehend abgedruckten Lageplänen zu entnehmen.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt auf Grundlage der Gutachten, der Vorentwürfe einschließlich ihrer Begründungen in der Zeit

vom 10.01.2022 bis einschl. 10.02.2022

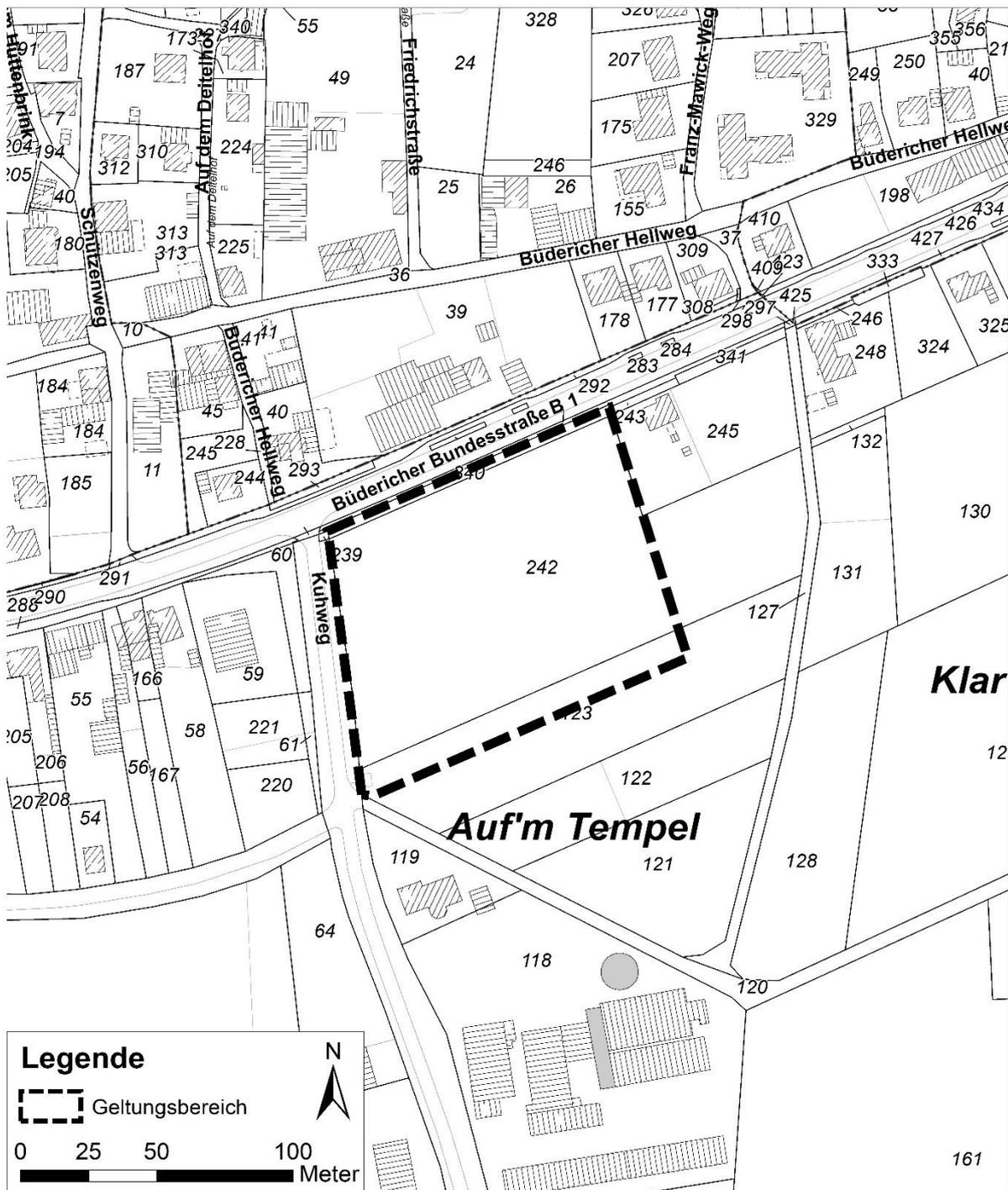
während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus sowie gegebenenfalls bei Vorbringen von Anregungen zur Niederschrift um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

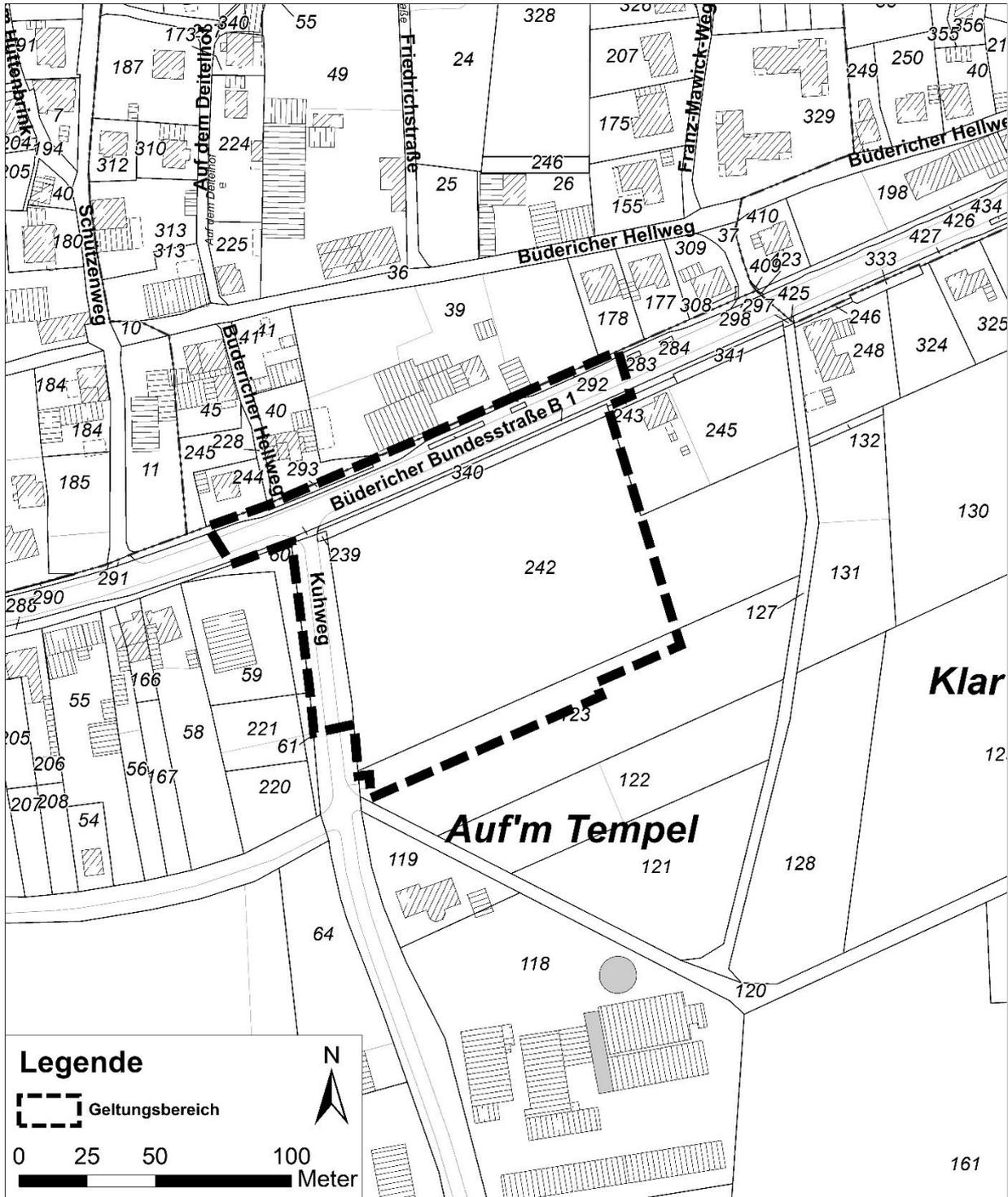
Während der Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lebensmittelmarkt Büderich)



Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Lebensmittelmarkt Büderich“



Werl, den 07.12.2021
 Wallfahrtsstadt Werl
 Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl:
Bebauungsplan Nr. 128 „Werl-Nord 3“ gem. § 13a BauGB

Schlussbekanntmachung gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Den Bebauungsplan Nr. 128 „Werl-Nord 3“, gem. § 13a BauGB hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 25.11.2021 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 128 „Werl-Nord 3“, wird gem. § 10 (3) BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 128 „Werl-Nord 3“, in Kraft. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 128 „Werl-Nord 3“ treten die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 17 und 17a „Werl-Nord 2“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128 „Werl-Nord 3“ außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 128 „Werl-Nord 3“, einschließlich der Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

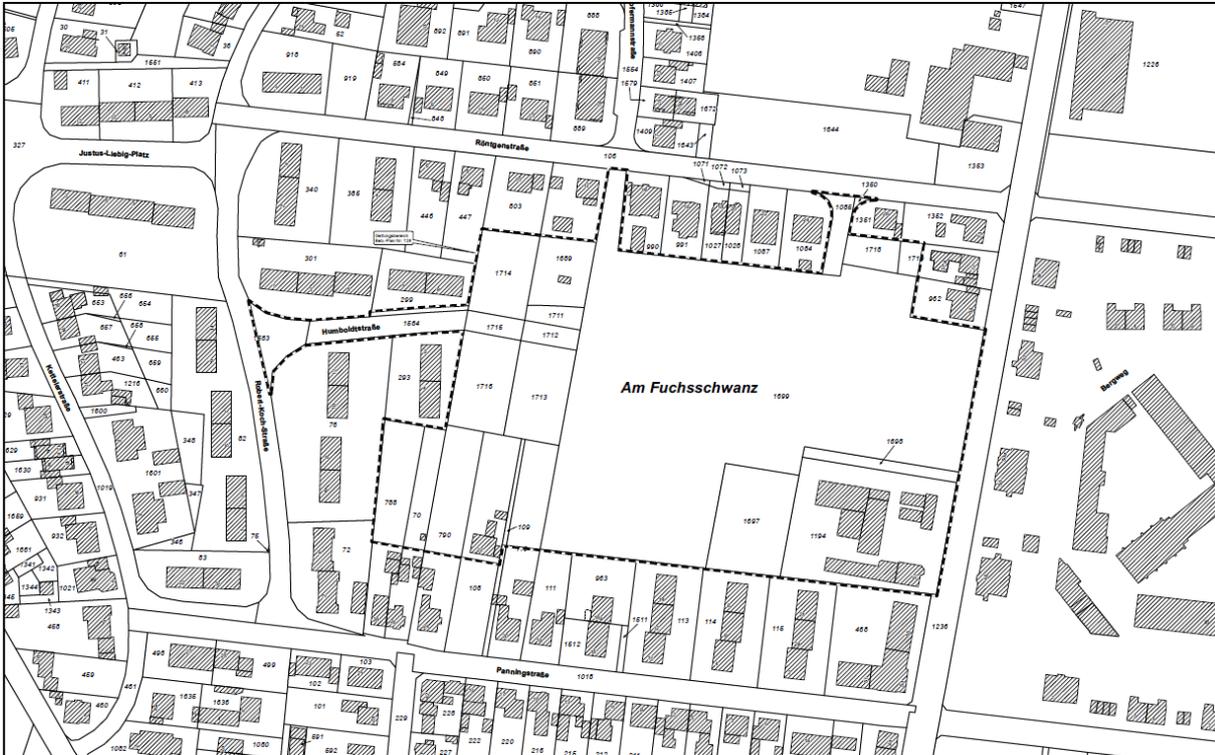
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungs-schäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögens-nachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 (6) GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Lageplan/ Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 128 „Werl-Nord 3“**



Werl, den 13.12.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 5
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl:
Bebauungsplan Nr. 131 „Beringweg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Freigabe der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 131 „Beringweg“ zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Mit dem o.g. Bauleitplan wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für die Nachverdichtung von Wohnbauflächen zu schaffen.

Die Fläche liegt im nordwestlichen Innenstadtbereich der Wallfahrtsstadt Werl. Das Plangebiet befindet sich südlich der Sekundarschule, wird im Westen durch Bebauung am „Kuckermühlenweg“, im Osten durch Bebauung an der Straße „Zum Salzbach“ und im Süden durch den „Beringweg“ begrenzt.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt auf Grundlage des Vorentwurfes einschl. des Entwurfes der Begründung in der Zeit

vom 10.01.2022 bis einschl. 10.02.2022

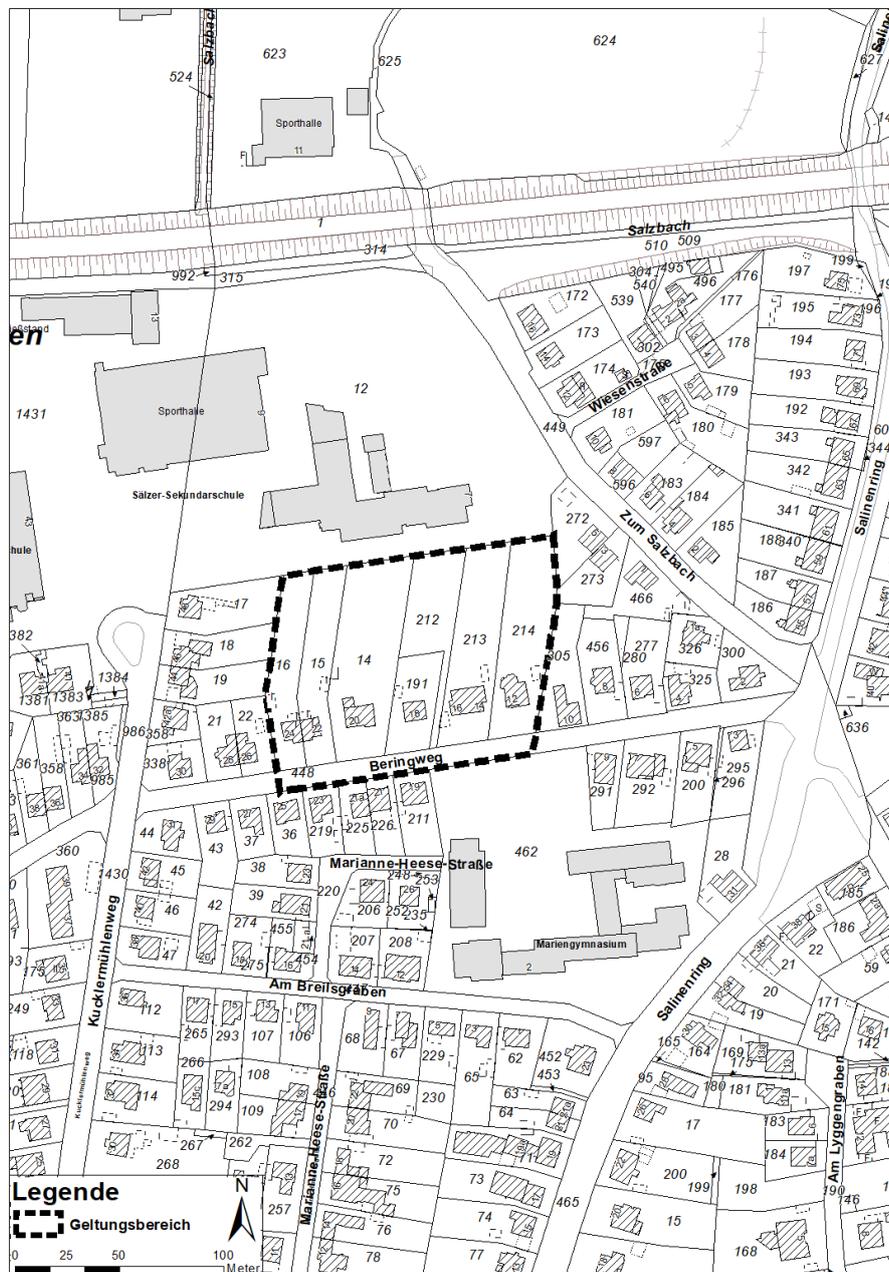
während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus sowie gegebenenfalls bei Vorbringen von Anregungen zur Niederschrift um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

Während der Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 der Wallfahrtsstadt Werl „Berinqweg“



Werl, den 13.12.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 6
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl:
96. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhofsumfeld“
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 die Einleitung der Verfahren zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ gem. § 2 Absatz 1 BauGB und die Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB der Behörden gem. § 4 Absatz 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung, die Planunterlagen wurden vom 07.06.2021 bis einschließlich 07.07.2021 öffentlich ausgelegt. Die Eingegangenen Stellungnahmen wurden gem. § 1 Absatz 7 BauGB abgewogen und in den Planentwurf mitaufgenommen.

Der Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschusses der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die Freigabe der Unterlagen der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Mit den o.g. Bauleitplänen wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für ein Nahversorgungszentrum zu schaffen.

Das Plangebiet liegt in der Kernstadt von Werl zwischen den Straßen „An der Bundesbahn/Industriestraße“ und „An der Kleinbahn“. Westlich und nördlich des Änderungsbereichs schließt sich Mischbebauung an, nach Süden ist das Plangebiet begrenzt durch die Bahnanlagen. Angrenzend im Nordosten befinden sich gewerbliche Bauflächen beziehungsweise ein Gewerbegebiet.

Die Geltungsbereiche der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bahnhofsumfeld) und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ sind den nachstehend abgedruckten Lageplänen zu entnehmen.

Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Absatz 3 BauGB parallel geführt.

Die Planentwürfe und die Begründungen mit Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu den o.g. Bauleitplanungen liegen in der Zeit:

vom 10.01.2022 bis einschl. 10.02.2022

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-16:00 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus sowie gegebenenfalls bei Vorbringen von Anregungen zur Niederschrift um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

Für den Zutritt in das Rathaus gelten die aktuellen Coronaregeln.

Während der Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Folgende Unterlagen liegen – auch im Hinblick auf umweltrelevante Aspekte – zur Einsichtnahme vor:

- Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB,
 - Private Stellungnahmen (Themen: Verkehr, Versorgungsleitungen, Ortsbild, Straßenbeleuchtung)
- Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
- rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“
- Entwurf zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Nahversorgungszentrum Nord“ mit Begründung
- Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ mit Begründung

- Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ in Verbindung mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, November 2021, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung
- Art der Umweltinformation: Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der Umweltauswirkungen der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie Untersuchung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen;
- Ermittlung und Darstellung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich besonders oder streng geschützter Arten, die durch die Planung erfüllt werden können
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Oktober 2021, Mestermann Büro für Landschaftsplanung
- Schalltechnische Untersuchung, November 2021, Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH
- Auswirkungsanalyse für die geplante Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord in Werl, November 2021, Stadt + Handel Beckmann und Föhler Stadtplaner PartGmbH
- Verkehrsgutachten mit Verkehrskonzept, März 2021, Ing.-Büro Jonas Rademacher
- Bodenuntersuchung, Februar 2021, IGC GEOCONSULT GmbH
- Baugrunduntersuchung, April 2021, IGC GEOCONSULT GmbH
- Visualisierung Nahversorgungszentrum Werl
- eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
 - Wallfahrtsstadt Werl, Abteilung Sicherheit und Ordnung
 - Bezirksregierung Arnsberg (Themen: Verkehr)
 - DB Netz AB und der Vodafone GmbH (Thema: Versorgungsleitungen)
 - Kommunalbetrieb Werl (Themen: Entwässerung, Regenrückhaltung)
 - Kreis Soest (Themen: Immissionsschutz, Wasserversorgung, Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung, Artenschutz)
 - Lippeverband (Themen: Entwässerung, Klimaschutz)
 - Stadtwerke Werl (Themen: Versorgungsleitungen, Straßenbeleuchtung)
 - Kreisstadt Unna (Thema: Städtebauliche Auswirkungen)
 - Deutsche Bahn AG (Themen: Verkehr, Immissionsschutz, Versorgungsleitungen)

Informationen zu umweltrelevanten Aspekten und zu den Umweltauswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen sind darüber hinaus im Umweltbericht beschrieben und bewertet, der einen gesonderten Teil der Begründungen bildet.

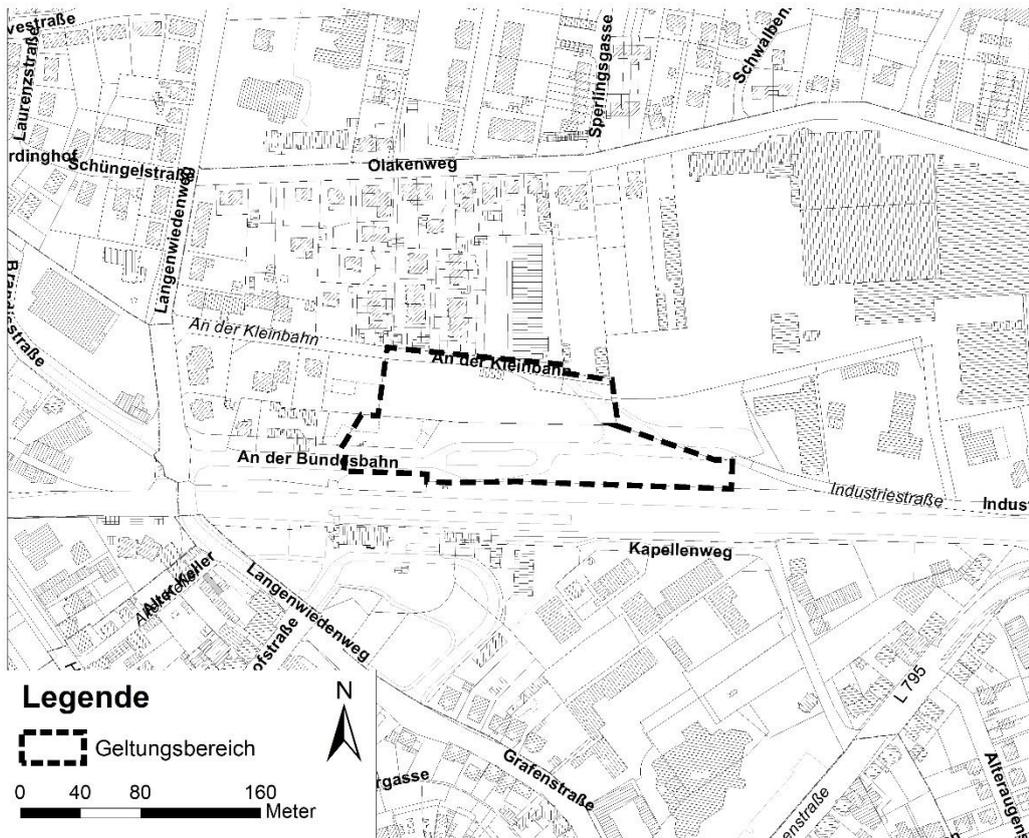
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ in Verbindung mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl Stand November 2021	Wohn-, Wohnumfeld Erholungsfunktion Immissions- und Klimaschutz
	Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Nahversorgungszentrum Nord“ Stand November 2021	Immissionsschutz Klimaschutz
	Planzeichnung und Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ Stand November 2021	Immissionsschutz Klimaschutz
	Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ der Stadt Werl Stand November 2021	Immissionsrichtwerte, Immissionsschutz, Schallschutzmaßnahmen
	Verkehrsgutachten mit Verkehrskonzept Stand März 2021	verkehrliche Infrastruktur, Verkehrsaufkommen
	Auswirkungsanalyse für die geplante Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord in Werl	Städtebauliche Auswirkungen, Versorgung der Bevölkerung gem. § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
	Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.06.2021	verkehrliche Infrastruktur
	Stellungnahme der DB Netz AG und der Vodafone GmbH	Versorgungsleitungen
	Stellungnahme des Kreises Soest vom 05.07.2021	Immissionsschutz
	Stellungnahme der Stadtwerke Werl GmbH vom 06.07.2021	Versorgungsleitungen, Straßenbeleuchtung
	Stellungnahme der Kreisstadt Unna vom 30.06.2021	städtebauliche Auswirkungen
	Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 26.07.2021	Verkehr, Immissionsschutz, Versorgungsleitungen
	Private Stellungnahme vom 07.07.2021	Verkehr, Versorgungsleitungen, Ortsbild, Straßenbeleuchtung

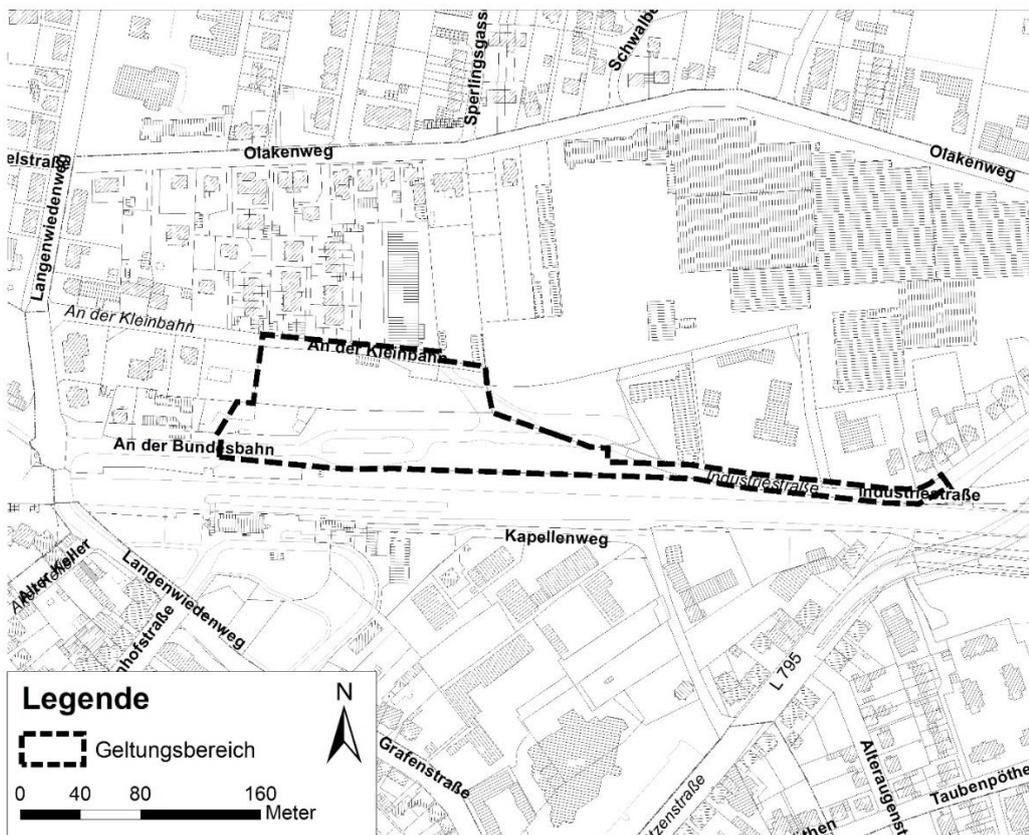
Tiere	Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ in Verbindung mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl Stand November 2021	Artenschutz
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ in Verbindung mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl Stand Oktober 2021	planungsrelevante Tierarten, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, Vermeidungsmaßnahmen
	Stellungnahme des Kreises Soest vom 05.07.2021	artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, Bauzeitenregelung, Lichtemissionen
Pflanzen	Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ in Verbindung mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl Stand November 2021	Biototypen, zur Biotopfunktion Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen, Eingriffsbewertung und Kompensationsmaßnahmen
	Stellungnahme des Kreises Soest vom 05.07.2021	Erhalt von Gehölzen, Eingriffsbewertung und Kompensationsmaßnahmen
Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ in Verbindung mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl Stand November 2021	Feststellung geringer und, unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, unerheblicher Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, keine Feststellung relevanter Wechselwirkungen.
Fläche	Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ in Verbindung mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl Stand November 2021	Flächeninanspruchnahme
Boden	Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ in Verbindung mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl Stand November 2021	Bodentypen und -funktionen Bodenversiegelung Altlasten
	Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Nahversorgungszentrum Nord“ Stand November 2021	Bodeneingriffe, Altlasten, Kampfmittelverdachtsflächen
	Planzeichnung und Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ Stand November 2021	Bodeneingriffe, Altlasten, Kampfmittelverdachtsflächen
	Bodenuntersuchung im Bereich des geplanten BV Nahversorgungszentrum Werl-Nord Stand Februar 2021	Untersuchung von Boden, Bodenluft, Grundwasser Altlasten
	Baugrunduntersuchung Stand April 2021	Untersuchung und Bewertung des Baugrunds
	Stellungnahme der Wallfahrtsstadt Werl vom 28.05.2021	Kampfmittelverdachtsflächen
Wasser	Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ in Verbindung mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl Stand November 2021	Grundwasservorkommen Grundwasserschutz Oberflächengewässer

	Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Nahversorgungszentrum Nord“ Stand November 2021	Wasserversorgung Entwässerung, Abwasserentsorgung Löschwasserversorgung
	Planzeichnung und Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ Stand November 2021	Wasserversorgung Entwässerung, Abwasserentsorgung Löschwasserversorgung
	Bodenuntersuchung im Bereich des geplanten BV Nahversorgungszentrum Werl-Nord Stand Februar 2021	Untersuchung von Boden, Bodenluft, Grundwasser, Altlastenfläche, Grundwasserschutz
	Stellungnahmen Kommunalbetriebe Werl vom 23.06.2021 und 24.06.2021	Entwässerung, Regenrückhaltung
	Stellungnahme des Kreises Soest vom 05.07.2021	Löschwasserversorgung
	Stellungnahme des Lippeverbandes vom 01.07.2021	Entwässerung, Versickerung, Regenrückhaltung
Klima und Luft	Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ in Verbindung mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl Stand November 2021	Klimatop bioklimatische Verhältnisse Klimawandel-Vorsorgebereich
	Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Nahversorgungszentrum Nord“ Stand November 2021	Klimaschutz
	Planzeichnung und Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ Stand November 2021	Klimaschutz
	Stellungnahme des Lippeverbandes vom 01.07.2021	Klimaschutz
Landschaft	Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ in Verbindung mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl Stand November 2021	Landschaftsbild, Ortsbild
	Stellungnahme des Kreises Soest vom 05.07.2021	landschaftliche Einbindung
	Private Stellungnahmen vom 07.07.2021	Ortsbild
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ in Verbindung mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl Stand November 2021	Kultur- oder Sachgüter, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich
	Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Nahversorgungszentrum Nord“ Stand November 2021	Hinweise zur Prüfung vor Bodeneingriffen
	Planzeichnung und Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ Stand November 2021	Hinweise zur Prüfung vor Bodeneingriffen

Lageplan/ Abgrenzung des Geltungsbereiches der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bahnhofsumfeld)



Lageplan/ Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“



Werl, den 15.12.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 7
Öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe eines
Steuerbescheides der Wallfahrtsstadt Werl

Gegen nachstehende Person ist ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzte bekannte Anschrift	Art	Bescheid vom
ALFA-PACK Werl GmbH 020000735	Weststraße 1, 59457 Werl nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG	Abgabenbescheid	09.12.2021

Werl, den 14.12.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 8
Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest:
Renaturierung des Salzaches und des Mühlenbaches in Werl und Welver

Der Kreis Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest beantragt die Renaturierung des Salzaches und des Mühlenbaches in Werl und Welver auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werl	46	169, 211
Werl	47	35, 36
Wolver Flerke	4	324, 338, 347

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers nach § 67 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie bedarf nach § 68 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

10.01.2022 bis 10.02.2022 (einschließlich)

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-16:00 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus. Einwendungen gegen das Vorhaben können dort spätestens bis zum

24.02.2022

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich auch bei der Landrätin des Kreises Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, eingereicht oder zur Niederschrift im vorgenannten Dienstgebäude oder im Dienstgebäude am Wisbyring 17, 59494 Soest, erklärt werden. Aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen durch die Corona-Pandemie ist die Erhebung von Einwendungen derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartnerin Frau Marion Stilkerieg, marion.stilkerieg@kreis-soest.de, Telefon: 02921 / 302214) möglich.

Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Stellen Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Vertretern der beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, es sei denn, dass dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichten (§§ 67 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NW – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung).

Der nichtöffentliche Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Soest, den 16.12.2021

Kreis Soest
Die Landrätin
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez.
Stilkerieg

Lfd. Nr. 9

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 11 werden die Gebühren ab 01.01.2022 neu festgesetzt:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) Grundgebühr: je Leerung 38,70 €
 - b) Entsorgungsgebühr:
 - je angefangener m³ abgefahrenen Grubeninhalts 55,25 €
 - c) Gebühr für besondere Aufwendungen:
 - Kosten vergeblicher Anfuhr trotz vorheriger Terminankündigung

je angefangene halbe Stunde

89,25 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossene 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16.12.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 10 **Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl** **Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.12.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S 496), und der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2015 (GV. NRW S. 666) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 559) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 29.11.2013, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Wallfahrtsstadt sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs. Dabei trägt die Gebühr für die Restmüllbehälter gemäß Ziffer 1 – 3 als Einheitsgebühr alle Kosten, die nicht durch die ansonsten in dieser Satzung festgelegten Sondergebühren getrennt für einzelne Teilleistungen erhoben werden.

1. Restmüllabfuhr

- | | |
|---|-----------------|
| a) 80 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung | 134,43 € |
| b) 120 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung | 150,94 € |
| c) 240 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung | 207,92 € |
| d) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 174,90 € |
| e) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 207,92 € |
| f) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 306,95 € |

2. Containerabfuhr Restmüll Privathaushalte

- | | |
|---|-------------------|
| a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung | 1.101,23 € |
| b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung | 2.104,79 € |

3. Containerabfuhr Restmüll Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)

- | | |
|---|-------------------|
| a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung | 999,32 € |
| b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung | 1.899,43 € |

4. Bio-Abfuhr

- | | |
|--|-----------------|
| a) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 76,61 € |
| b) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 87,40 € |
| c) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung | 119,80 € |

5. Abfuhr von Abfallsäcken

- | | |
|--|---------------|
| a) Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 l | 4,10 € |
|--|---------------|

b) Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 l	4,50 €
6. Sperrmüll	
a) Abfuhr einer Menge von bis zu 4 cbm pauschal	30,00 €
aa) Abfuhr von Mehrmengen (bis maximal 4 cbm) je cbm	10,00 €
b) Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die einmalige Anlieferung von bis zu 250 kg am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) der ESG	10,00 €
die bei der Anlieferung darüber hinaus gehende Menge wird von der ESG mit dem Anlieferer nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Kreises Soest abgerechnet.	
7. Haushaltsgroß- und Kühlgeräte	
Gebührenmarke für die Abfuhr eines Haushaltsgroßgerätes oder Kühlgerätes	10,00 €

(2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.

(3) Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am AWZ gelten nur für den Eigenbedarf von Privathaushalten aus dem Stadtgebiet einschließlich seiner Ortsteile und werden im Rathaus für die Privathaushalte persönlich ausgestellt. Jeder Privathaushalt erhält maximal einen Berechtigungsschein je Kalenderjahr.

(4) Für jede Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Ausgenommen davon ist der Austausch defekter Behälter sowie die erstmalige Zuteilung eines höheren Behälter-/Abfuhrvolumens auf Grundlage des in § 11 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl festgelegten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens.

(5) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von **30,17 €** je Antrag erhoben.

(6) In der Einheitsgebühr für die Restmüllabfuhr gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die gebührenfreie Benutzung der 4-wöchentlichen Altpapierabfuhr in den nach der Abfallsatzung vorgesehenen Behältern in folgendem Umfang enthalten:

- a) jeweils ein 240 l-Behälter bei jeweils einem Restmüllbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung sowie bei jeweils einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
- b) bis zu jeweils zwei 240 l-Behälter bei jeweils einem 240 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
- c) bis zu jeweils vier 240 l-Behälter oder jeweils ein 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Entleerung,
- d) bis zu jeweils acht 240 l-Behälter oder jeweils zwei 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.

Für darüber hinaus genutztes Altpapierbehältervolumen wird bei 4-wöchentlicher Entleerung eine jährliche Zusatzgebühr je 240 l-Behälter von **15,60 €** und je 1.100 l-Behälter von **71,40 €** erhoben.

(7) Für die Entsorgung bei Veranstaltungen und für Sonderentleerungen außerhalb der planmäßigen Abfuhr werden folgende Sondergebühren erhoben:

1. für die befristete Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen, 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von angemeldeten öffentlichen Veranstaltungen
 - a) je Leerung einer 240 l Restmülltonne **€ 14,66**
 - b) je Leerung eines 1.100 l Restmüllcontainers **€ 67,18**
 - c) je Leerung einer 240 l Biomülltonne **€ 13,67**

2. für außerhalb der planmäßigen Abfuhr durchgeführte Sonderentleerungen von gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl angemeldeten Behältern (die Entsorgung erfolgt über die Restmüllabfuhr)
 - a) je Leerung eines 80 l Behälters **€ 24,42**
 - b) je Leerung eines 120 l Behälters **€ 26,40**
 - c) je Leerung eines 240 l Behälters **€ 32,31**
 - d) je Leerung eines 1.100 l Behälters **€ 95,16**

§ 3

(1) Die Benutzungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder den ihnen in § 22 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl“ gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der Eigentümer neben der neuen Eigentümerin bzw. Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Wallfahrtsstadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebs-notwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.

(5) Für die Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig, wer diese Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.

(6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig. Die Gebühr für die Abfuhr von Haushalts- groß- bzw. Kühlgerät wird bei der Anmeldung und dem Kauf der Gebührenmarke fällig. Die Gebühr für den Berechtigungsschein zur Anlieferung von Sperrmüll am AWZ bei Ausstellung des Berechtigungsscheines. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr, die Sonderleerungen sowie für den mit der Befreiung von der Biotonne verbundenen Verwaltungsaufwand werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2022** in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 18.12.2020 sowie alle darauf bezogenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16.12.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 11

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl vom 16.12.2021

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

I. Grabnutzungsgebühren

1. Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)
 - a) Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle 1.614,43 €
 - b) Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder
über 5 Jahre) je Grabstelle 2.286,56 €
 - c) Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten
5. Lebensjahr und Totgeburten)
je Grabstelle 1.266,37 €
2. Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)
 - a) Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle 2.907,63 €
 - b) Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch)
je Grabstelle 3.270,58 €

c)	<i>Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab</i> (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre) je Grabstelle	3.747,60 €
3.	Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
a)	Urnen-Reihengrab je Grabstelle	1.020,32 €
b)	Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege) je Grabstelle	1.098,33 €
c)	Urnen-Gemeinschaftsfeld je Grabstelle	1.176,35 €
d)	Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre) je Grabstelle	1.332,38 €
e)	Urnengräber (Nutzungsrecht 40 Jahre) Urnen-Wahlgrab für die Grabstätte mit erster Grabstelle	1.784,22 €
f)	Baumurnenwahlgrab	3.179,02 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Verlängerungsjahr:	
a)	je Erdwahlgrabstelle	72,69 €
b)	je islamische/muslimische Wahlgrabstelle	81,76 €
c)	je Urnenwahlgrabstelle	44,61 €
d)	je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle	93,69 €
e)	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen	44,61 €
f)	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei Baumurnenwahlgrab), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen	79,48 €
5.	Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden tages- scharf nach den Sätzen gem. 4. a) – f) berechnet.	

II. Beisetzungsgebühren

1.	Beisetzungen	
a)	Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Beisetzungsfall/Grabstelle	836,38 €
b)	Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle	358,45 €
c)	Urnenbeisetzungen je Beisetzungsfall/Grabstelle	238,97 €
2.	Ausgrabungen und Umbettungen	
a)	Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen je Grabstelle	1.045,48 €
b)	Ausbettung einer Urne inklusive Versand je Grabstelle	298,71 €
c)	Umbettungen (Ausgraben und Umbetten) eines Sarges von Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.672,76 €
d)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	716,90 €
c)	Umbettung einer Urne je Grabstelle	477,93 €

- | | | |
|--|--|----------|
| III. <u>Trauerhalle</u> | Benutzung einer Trauerhalle (je Feier/Zeremonie) | 232,65 € |
| IV. <u>Zulassungsgebühren für das</u> | Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen
Einfassungen und Einfriedigungen
Genehmigungsgebühr | 48,11 € |

§ 3 Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren-satzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 18.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 15.12.2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16.12.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 12

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung, der § 554 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559ff.) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 11 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,97 €**.

§ 4 Abs.12 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich **1,57 €**.

§ 4 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung von Abwasseranlagen der Wallfahrtsstadt Werl in Anlagen oder Einrichtungen des Lippeverbandes ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **1,43 €**.

§ 2

§ 5 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,92 €**.

§ 5 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,82 €**.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16.12.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 13

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.12.2021

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat

der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Der § 6 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.03.2018 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,52 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16.12.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2021								
Straßenreinigungsverzeichnis								
	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahr- bahn		Geh- weg		Fahr- bahn			
Straßenname	14 - tä gli ch	mo nat lich	14 - tä gli ch	mo nat lich	Häufigkeit wöchent- lich			
					1x	2x	6x	14-tgl.
Adenauerstraße		x						
Adolf-von-Hatzfeld-Straße		x		x				

Agathastraße		x		x				
Ahornallee				x	x			
Akazienweg		x		x				
Albert-Schweitzer-Straße		x		x				
Aldegrevanger		x		x				
Alois-Bölte-Straße		x						
Alter Keller		x		x				
Alter Markt							x	
Alteraugenstraße			x		x			
Am Alten Schloß				x	x			
Am Bauerkamp		x						
Am Börn		x		x				
Am Breilsgraben			x		x			
Am Budberger Bach		x						
Am Feldrain (SchlesienstraÙebis einschl. Haus-Nr. 22)				x	x			
Am Fuchsschwanz		x		x				
Am Gänseteich		x		x				
Am Golfplatz	x							
Am Grüggelgraben				x		x		
Am Holte		x						
Am Humpertspfad		x		x				
Am Jahenbrink		x		x				
Am Kickert		x						
Am Kleegarten		x		x				
Am Kreuzkamp		x		x				
Am krummen Rücken		x		x				
Am Lyggengraben		x						
Am Maifeld (einschließl. Stichwege)				x		x		
Am Notgraben		x		x				
Am Obsthof		x		x				
Am Rykenberg (einschl. westl. Andienungsstr.)			x		x			
Am Scheidinger Weg (Haus-Nr. 1-25)		x		x				
Am Stadtgraben (ohne Verbindung zum Schlossgassenpfad)				x	x			
Am Stadtgraben (Verbindung zum Schlossgassenpfad)		x						
Am Teekamp		x		x				
Am Teigelbrannt		x		x				
Am Vogelsang		x		x				
Am Windhügel		x						
An den sieben Quellen		x						
An der Bundesbahn		x						
An der Gottesgabe (Privatweg)								
An der Hilbecker Kirche		x						
An der Kirche		x						
An der Kleinbahn (von Langenwiedenweg bis Haus-Nr. 39, ohne Stichweg Haus-Nr. 27-37)				x	x			
An der Schlamme		x		x				
An der Vituskapelle		x		x				
An der Ziegelei		x		x				
An Krollmanns Hof		x		x				

An Luigs Weiden		x		x				
An Luigsmühle		x		x				
An Sanders Steinbruch (ohne Fußweg bis Hinter dem Friedhof und ohne Privatstraße)				x		x		
An Sanders Steinbruch (Fußweg bis Hinter dem Friedhof)								x
Antoniusstraße (von Haus-Nr. 6 bis 80)				x	x			
An Wortmanns Mühle		x		x				
Anwende		x		x				
Auf dem Deitelhof		x						
Auf dem Engern			x			x		
Auf dem Hacken		x						
Auf dem Hönningen (bis Haus-Nr. 39)				x	x			
Auf dem Hönningen (Haus-Nr. 43-51a)		x		x				
Auf dem Hüttenbrink		x						
Auf dem Kreiter (Rustigestraße bis Neuwerk)				x	x			
Auf dem Tigge		x						
Auf der Hofestatt		x		x				
Auf'm Hackenfeld		x		x				
Bachstraße			x			x		
Bäckerstraße			x			x		
Bahnhofstraße einschließlich Busbahnhof			x			x		
Beethovenstraße (ohne Stichweg von Haus-Nr. 2-4b)				x	x			
Beethovenstraße (Sichweg von Haus-Nr. 2 bis 4b)		x		x				
Belgische Straße			x			x		
Benditstraße (Hauptweg ab Blumenthaler Weg bis Haus-Nr. 36, ohne Stichwege)				x	x			
Benditstraße (außer Hauptweg bis Haus-Nr. 36,) Stichwege und Hauptweg ab Haus-Nr. 36		x		x				
Berdinghof		x		x				
Bergstraßer Weg (von Scheidinger Straße bis Zur Mersch) ohne Stichweg Haus-Nr. 13-21 (Privatweg)				x				x
Bergweg (Privatweg)								
Beringweg			x			x		
Berliner Straße		x						
Bernhard-Hellmann-Str.		x		x				
Bibopfad (Privatweg)								
Birkenweg				x	x			
Blumenthaler Weg (bis Haus-Nr.27)				x	x			
Blumenweg		x		x				
Bocksgasse	x							
Bockum-Dolffs-Straße		x						
Bollergasse	x							
Brabanter Straße		x		x				
Brahmsweg		x		x				
Brandisstraße			x			x		
Brandsunner Weg ab Antoniusstraße bis Haus-Nr. 18		x						
Breite Straße (B1 bis Bahnübergang)				x	x			
Bremer Weg		x						

Breslauer Straße (von Hammerstein bis Stralsunder Str.)				x	x			
Breslauer Straße (von Stralsunder Str. bis Haus.-Nr. 23)		x		x				
Bruchstraße				x	x			
Bruktererstraße		x						
Buchenweg				x	x			
Budberger Straße (westlich bis Fritz-Tönies-Weg, östlich bis Ende der Bebauung)				x	x			
Büdericher Bundesstraße (von Schlückinger Weg bis Oberer Hellweg)				x				x
Büdericher Hellweg		x						
Büdericher Kirchstraße		x						
Büdericher Salzweg (von Büdericher Bundesstr. bis Büdericher Salzweg Nr. 4)		x						
Büdericher Straße (zwischen Salinenring u. Dahlienstraße Haus-Nr. 32 südliche Straßenhälfte bzw. Büdericher Str. 36 nördliche Straßenhälfte)				x	x			
Buntekuhstraße	x		x					
Bürmanns Hof		x						
Cappstraße		x		x				
Carl-Brodhun-Weg		x						
Cloerstraße		x		x				
Conrad-von-Soest-Straße				x	x			
Crispenweg		x						
Dahlienstraße		x		x				
Danziger Straße (ohne Stichweg Haus-Nr. 33-43)				x	x			
Danziger Straße (Stichweg Haus-Nr. 33-43)		x		x				
Dilleweg		x		x				
Dörgang				x				
Dr.-Abele-Weg		x		x				
Drosselweg (Garagenhof)		x		x				
Drosselweg (ohne Garagenhof)				x	x			
Droste-Hülshoff-Straße				x	x			
Egbert-Lammers-Weg		x						
Eichstraße		x		x				
Einsteinstraße				x	x			
Elisabethstraße		x						
Elwieden		x						
Engelhardstraße			x			x		
Erbsälzerstraße			x			x		
Eschenweg		x		x				
Feldstraße		x		x				
Finkenstraße				x	x			
Franziskaneranger		x		x				
Franz-Mawick-Weg		x		x				
Freiligrathanger		x		x				
Friedensweg		x						
Friedhofsgasse					x			
Friedhofsweg			x			x		
Friedrich-Hüttemann-Str.		x		x				
Friedrichstraße		x						

Fritz-Tönnies-Weg		x		x				
Gartenstraße		x		x				
Gartenweg		x	x					
Gaugrevestraße				x	x			
Gerhart-Hauptmann-Straße		x		x				
Gesellengasse (von Haus-Nr. 2 bis Sponnierstraße)					x			
Gesellengasse (bis einschl. Haus-Nr. 2)	x							
Glockengasse						x		
Grachtweg		x						
Grafenstraße			x			x		
Gröhnestraße				x	x			
Grotekittelstraße		x						
Grüner Weg				x	x			
Grünsandsteinweg		x		x				
Güldenpoth (Privatstraße)								
Gutenbergring (ohne Stichweg von Haus-Nr. 28-42)				x	x			
Gutenbergring (Stichweg von Haus-Nr. 28-42)		x		x				
Hafervöhde			x			x		
Hallenser Straße (ohne Stichweg Haus-Nr. 14-30 und Haus-Nr. 48-64)			x		x			
Hallenser Straße (Stichweg Haus-Nr. 14-30 und Haus-Nr. 48-64)		x						
Hamburger Weg		x						
Hammer Landstraße (von Am Maifeld bis Autobahnzufahrt)						x		
Hammer Straße			x			x		
Hammerstein (bis Haus-Nr. 32 einschl. Wende-hammer)				x	x			
Hammerstein (Fußwege vor Haus-Nr. 34 + 36)		x						
Harkortstraße (bis Ausbauende)			x			x		
Hedwig-Dransfeld-Straße			x			x		
Helle		x						
Hellweg			x			x		
Hemmerder Weg		x						
Henkerstraße (von Holtumer Salzweg bis Hemmerder Weg)		x						
Hermann-Koch-Str.		x		x				
Herrensberger Weg		x						
Hilbecker Heideweg (von B63 bis einschl. Haus-Nr. 18)		x						
Hilbecker Hellweg (von Schinkenfeldweg bis Am Windhügel)		x						
Hilbecker Weg (von Antoniusstr. auf eine Länge von 100 m)		x						
Hilleanger		x						
Hinter dem Friedhof		x		x				
Hirtenstraße		x						
Hochstraße		x		x				
Hohe Fahrt		x						
Hohle Straße		x						
Höppe (ohne Stichweg Haus-Nr. 1-6, 8-10)				x	x			

Höppe (Stichweg Haus-Nr. 1-6, 8-10)		x		x				
Hubertus-Schützen-Straße		x						
Humboldtstraße		x		x				
Im Brook		x						
Im Drahn		x		x				
Im Oberdorf		x		x				
Im Siedken		x		x				
Im Westenfeld				x	x			
Im Winkel		x						
In den Birken		x		x				
In der Bredde		x		x				
In der Linde (ab Budberger Str. bis Hochstraße)				x	x			
In der Merge		x						
In der Olbke	x			x				
Industriestraße (ab Schützenstraße bis Scheidingerstr.)			x			x		
Industriestraße (von Haus-Nr. 20 bis einschl. Haus-Nr. 38)			x		x			
Jägerstraße		x						
Johannes-Spieker-Anger		x		x				
Johann-Sebastian-Bach-Straße		x		x				
Josef-Steinhoff-Straße		x		x				
Josef-Steinweg-Straße		x						
Joseph-Haydn-Weg		x		x				
Joseph-Wäscher-Weg		x						
Justus-Liebig-Platz				x	x			
Kaiserhalle		x		x				
Kaiserin-Gisela-Straße		x		x				
Kälbermarkt			x			x		
Kämperstraße			x			x		
Kampgärten		x						
Kapellenstraße		x		x				
Kapellenweg (von Schützenstraße bis Haus-Nr. 4)			x		x			
Kapellenweg (von Haus-Nr. 4 bis Straßende)	x							
Kapuzinerring (ohne Stichweg Haus-Nr. 36-44)				x	x			
Kapuzinerring (Stichweg Haus-Nr. 36-44)		x						
Kaspar-Basse-Weg		x						
Kastanienallee				x	x			
Kettelerstraße				x	x			
Kettenstraße			x			x		
Kiebitzweg (ohne Stichweg vom Drosselweg bis ScheidingerStr.)				x		x		
Kiebitzweg (Stichweg vom Drosselweg bis ScheidingerStr.)		x		x				
Kirchnerstraße		x						
Kirchpfad		x						
Kirchplatz (Parkplatz)					x			
Kirchweg (von Ostlandstr. bis Haus-Nr. 16)		x						
Kisastraße (von Neuerstraße bis Einmündung Peterstraße)					x			

Kisastraße (von Peterstraße bis Kämperstraße)		x					
Kleinsorgenring		x		x			
Kletterpoth				x		x	
Kletterstraße		x		x			
Klosterstraße		x		x			
Kneippstraße		x		x			
Kölner Weg		x					
Kolpingstraße		x		x			
Kolters Hof		x					
Königsberger Straße				x	x		
Kopfermannstraße (ohne Stichweg Haus-Nr. 2-14)				x	x		
Kopfermannstraße (nur Stichweg Haus-Nr. 2-14)		x		x			
Krämergasse			x		x		
Kranichweg		x		x			
Krumme Straße		x	x				
Krusestraße		x		x			
Kucklermühlenweg			x		x		
Kulkweg (von Im Oberdorf auf eine Länge von 40 m)		x					
Kunibertstraße			x		x		
Kurfürstenring			x		x		
Kurze Straße (von Sponnierstraße bis Steinergraben)		x	x				
Kurze Straße (von Steinerstraße bis Sponnierstraße)			x			x	
Lambertweg		x		x			
Langenwiedenweg			x			x	
Lauraweg		x					
Laurenzstraße		x		x			
Liebfrauenstraße		x	x				
Lindenallee			x		x		
Lindenstraße	x						
Lisztweg		x		x			
Lohbredde		x		x			
Lohdieksweg			x			x	
Loher Weg		x					
Lothar-Buhne-Weg		x					
Lotzestraße		x		x			
Lübecker Weg		x					
Lünenbrink				x	x		
Lüneburger Weg		x					
Mailoh		x					
Marianne-Heese-Straße (ohne Stichstraße Haus-Nr. 21-26)				x	x		
Marianne-Heese-Straße (Stichstraße Haus-Nr. 21-26)		x		x			
Marienburger Straße		x		x			
Marienstraße (ab Haus-Nr. 8)		x		x			
Marienstraße (bis Haus-Nr. 8)				x	x		
Märkischer Weg		x					
Marktstraße			x			x	

Mawicker Hellweg (von Hubertus-Schützen-Str. auf eine Länge von 45 m)		x					
Mawicker Weg (von Breite Str. bis Westöner Schützenstraße)				x	x		
Max-Halle-Weg		x					
Maximilian-Heinrich-Platz				x	x		
Max-Liersch-Anger		x					
Mehlerstraße	x		x				
Meisenstraße				x	x		
Mellinstraße (ab Hedwig-Dransfeld-Straße bis Haus-Nr.59)			x		x		
Melstergraben	x		x				
Melsterhag		x		x			
Melsterstraße			x			x	
Menzestraße		x					
Michaelisanger		x					
Michaelstraße	x			x			
Minneweg (von Büdericher Bundesstraße bis einschl. Haus-Nr. 4)		x					
Mönigstraße		x		x			
Morgnerstraße		x		x			
Mozartstraße (zwischen Offenbachweg und Beethovenstraße)				x	x		
Mozartstraße (zwischen Offenbachweg und Am Oevinghauser Pfade)		x		x			
Mühlenstraße	x						
Mühlenweg	x			x			
Mummelstraße		x		x			
Münstermannstraße				x	x		
Neheimer Straße (ohne Stichstraße Haus-Nr. 13 -23)			x			x	
Neheimer Straße (Stichstraße Haus-Nr. 13 -23)	x						
Neuer Markt							x
Neuergraben			x		x		
Neuerstraße			x			x	
Neuwerk			x			x	
Niclasstraße (von Antoniusstr. bis einschl. Haus-Nr. 17)		x		x			
Nordstraße				x	x		
Oberer Hellweg (Büdericher Bundesstr. bis Brücke Schlamm bach)		x					
Oertrief		x		x			
Offenbachweg		x		x			
Olakenweg				x	x		
Ölkamp		x					
Orffstraße		x		x			
Ostenfeldmark (von Hubertus-Schützen-Str. bis Rhein-Weser-Graben)		x					
Ostlandstraße		x					
Oststraße		x		x			
Ostvöhde		x		x			
Panningstraße			x		x		
Pater-Kirchhoff-Straße		x		x			

Pater-Kolbe-Straße		x		x				
Pater-Luig-Straße		x		x				
Pater-Oswald-Straße		x						
Paul-Gerhardt-Straße			x		x			
Paul-Keller-Straße		x		x				
Pengelpfad					x			
Peterstraße		x	x					
Plaschkestraße			x		x			
Pröbstinger Weg (von Antoniusstr. bis zu einer Länge von 255m)		x						
Propst-Hamm-Weg				x	x			
Propst-Köster-Straße		x		x				
Prozessionsweg (Budberger Str. bis Spaulgraben, ohne Stichweg Haus-Nr. 5-11)			x			x		
Prozessionsweg (Stichweg Haus-Nr. 5-11)		x		x				
Reitnecken (ab Antoniusstr. bis Haus-Nr. 15)		x						
Ringweg		x		x				
Robert-Koch-Straße				x	x			
Röntgenstraße				x	x			
Rosengasse		x		x				
Rosenstraße		x						
Rosenthalanger		x		x				
Rostocker Weg		x						
Rotdornweg				x	x			
Rottmannsring		x						
Rottweg (von Bübericher Bundesstr. bis zu einer Länge von 50 m)		x						
Rudolf-Preisung-Straße		x						
Ruhrgraben		x		x				
Runtestraße				x		x		
Rustigestraße (von Brandisstraße bis Panningstraße)			x		x			
Rustigestraße (von Hammer Straße bis Brandisstraße)			x			x		
Sachsenweg		x		x				
Salinenring			x			x		
Salzstraße	x		x					
Sandgasse	x		x					
Scheidinger Straße (von Industriestraße bis Belgische Straße, westliche Seite komplett, östliche Seite nur vor Grundstück Haus-Nr. 2 bis Droste-Hülshoff-Str. 5)			x			x		
Schinkenfeldweg		x						
Schlesienstraße (von Kunibertstraße bis Am Feldrain)				x	x			
Schlesienstraße (von Am Feldrain bis Mühlenbach)		x		x				
Schloßgassenpfad	x							
Schloßstraße			x		x			
Schluchtweg		x						
Schmiedeweg		x						
Schöntalweg		x						
Schubertweg		x		x				

Schulgasse					x			
Schumannweg		x		x				
Schüngelstraße		x		x				
Schützenstraße			x			x		
Schützenweg					x			
Schwalbennest		x		x				
Siederstraße			x			x		
Siepenstraße		x		x				
Singelers Garten		x		x				
Sintsacker		x						
Soester Straße (Steinertorplatz bis Hammerstein ohne Stichwege Haus-Nr. 1-11, 13-23b)			x			x		
Soester Straße (Stichwege Haus-Nr. 1-11, 13-23b)		x						
Sperlingsgasse		x		x				
Spinnebahn			x		x			
Spitalgasse	x							
Sponnierstraße			x			x		
St.-Annenweg		x		x				
St.-Georg-Straße				x	x			
Steinerbrücke (ohne Stichwege)				x	x			
Steinerbrücke (Stichwege)		x						
Steinergraben			x		x			
Steinerstraße (von Marktstraße bis Steinergraben sowie Stichwege zu Am Rykenberg und zum JZ (Haus-Nr. 32), Weg zwischen Haus-Nr. 32 und 38, Verbindung JZ bis Kirchplatz, zwei südliche Verbindungswegen zur Gesellengasse, Verbindungswege zur Sponnierstraße)							x	
Steinerstraße (nördlicher Stichweg zur Gesellengasse)	x							
Steinerstraße (von Steinergraben bis Hellweg)			x			x		
Steinertorplatz						x		
Steinkuhle		x		x				
Stettiner Straße		x		x				
Stralsunder Straße		x						
Synagogenplatz		x						
Tannenweg		x						
Taubenpöthen (von Schützenstraße bis Conrad-vonn-Soest-Str. 28, außer Stichwege zu den Häuser Nr. 28-40 und Nr. 64 bis 81)				x	x			
Taubenpöthen (Stichwege zu den Häuser Nr. 28-40 und Nr. 64 bis 81)		x						
Telemannstraße (Stichwege)		x						
Telemannstraße (ohne Stichwege)				x	x			
Tentsbecke		x		x				
Thingweg		x		x				
Tiggeplass		x		x				
Tiggesloh		x		x				
Tiggestraße		x						
Tütelstraße			x		x			
Twittenstraße		x		x				

Ufflergasse	x							
Unionstraße			x			x		
Unnaer Straße (ohne Haus-Nr. 61-85 und ohne Stichweg zur Haus-Nr. 98)			x			x		
Unnaer Straße (Stichweg Haus-Nr. 61 und 85 und Stichweg zu Haus-Nr. 98)		x						
Vinckestraße		x						
Vincenz-Frigger-Straße		x		x				
Virchowanger		x		x				
Vitusgasse		x						
Vöhdestraße		x		x				
von-Lilien-Anger		x		x				
von-Papen-Anger			x			x		
Walbkestraße		x		x				
Walburgisstraße (Fußgängerzone)				x			x	
Walburgisstraße (von Melstergraben bis Bahnhofstraße)			x			x		
Walkmühlenstraße				x	x			
Waltringer Weg (Hellweg bis Beethovenstraße)			x			x		
Wandweg		x		x				
Weberanger				x	x			
Weidenweg		x		x				
Weingassenpfad	x							
Werler Straße in der Ortsdurchfahrt Hilbeck (östliche Seite komplett, westliche Seite ausgenommen zwischen Hilbecker Hellweg 4 und 8 in Bereich der Leitpfosten)			x					x
Werler Straße in der Ortsdurchfahrt Hilbeck (zwischen Hilbecker Hellweg 4 und 8 in Bereich der Leitpfosten)	x		x					
Werler Weg (von der Weststr. bis einschl. Haus-Nr. 19)		x						
Westdahler Weg (von Westöninger Bundesstraße auf eine Länge von 90 m)		x						
Westenstraße (von Antoniusstraße bis einschl. Haus-Nr.13b)		x						
Westöninger Bachstraße	x			x				
Westöninger Bundesstraße			x					x
Westöninger Hellweg		x		x				
Westöninger Kirchstraße	x			x				
Westöninger Schützenstraße	x			x				
Weststraße (von Westöninger Bundesstraße bis Bahnübergang)				x	x			
Westuffler Weg (von Unnaer Straße bis Unterführung L969)				x	x			
Wibbeltanger		x						
Wickeder Straße (von Tütelstraße bis Hellweg)			x			x		
Wickeder Straße (von Hellweg bis einschl. Haus-Nr. 14, ohne Stichweg Haus-Nr. 33-41)			x		x			
Wickeder Straße (Stichweg Haus-Nr. 33-41)		x						
Wiesengrund		x		x				

Wiesenstraße		x		x				
Wiesenweg		x		x				
Windmühlenweg (Werler Straße bis einsch. Haus-Nr. 5)		x		x				
Wippe		x		x				
Wismarer Weg		x						
Wulf's Appelhof		x		x				
Wulf-Hefe-Straße			x			x		
Zum Brauk		x		x				
Zum Effelten		x						
Zum Salzbach (von Salinenring bis Parkplatz 2-fach Halle)			x		x			
Zum Türkenplatz		x		x				
Zum Wietborn		x						
Zum Winkel		x		x				
Zunftweg			x			x		
Zur Beeke		x						
Zur Hege		x						
Zur Mersch			x			x		
Zwischen den Kämpen		x		x				